

Prüfungsordnung

zu den Mindeststandards für die Aus- und
Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen
und -vermittler gemäss Art. 43 VAG



Autor	VBV/AFA
Version	V 3.0
Datum	17. Januar 2025 (Stand am 1. Oktober 2025)

Prüfungsordnung

über die

Zulassungs- und Rezertifizierungsprüfungen¹ für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

vom 17. Januar 2025

Gestützt auf die Mindeststandards für die Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler vom 3. Mai 2024 nach Art. 43 VAG erlässt die Prüfungskommission die Prüfungsordnung für die:

Zulassungsprüfungen für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

- **Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittlerinnen / Versicherungsvermittler VBV, Profil «Allbranche»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Rückversicherung.
- **Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittlerinnen / Versicherungsvermittler VBV, Profil «Leben»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich Leben-Produkte, ohne Krankenzusatzversicherung.
- **Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittlerinnen / Versicherungsvermittler VBV, Profil «Nicht-Leben»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich Nicht-Leben-Produkte, ohne Krankenzusatzversicherung.
- **Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittlerinnen / Versicherungsvermittler VBV, Profil «Krankenzusatzversicherung»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich Krankenzusatzversicherung.

Zulassungsprüfungen zur Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

- **Zulassungsprüfung Motorfahrzeugversicherung**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen.
- **Zulassungsprüfung Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich der Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen.

und die

Rezertifizierungsprüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung

¹ Wer sich als ungebundene/r Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler bei der FINMA registrieren lassen will, muss neben einer Zulassungsprüfung weitere Auflagen nach Art. 41 VAG erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsordnung	2
1.1	Allgemeine Bestimmungen über alle Prüfungen	5
1.2	Zweck der Prüfungsordnung	5
1.3	Zweck der Prüfungen	5
1.4	Gültigkeit	5
1.5	Prüfungsträger	5
1.6	Prüfungsgremien	5
2	Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung, Kosten	6
2.1	Ausschreibung	6
2.2	Anmeldung und Zulassung	6
2.3	Kosten	6
3	Durchführung der Prüfung	8
3.1	Aufgebot	8
3.2	Rücktritte: Einstufung nicht abgelegter Prüfungen, Kostenfolgen	8
3.3	Nachteilsausgleich	9
3.4	Ausschluss	10
3.5	Prüfungsaufsicht	10
3.6	Bewertungskriterien	10
3.7	Bewertung	11
3.8	Ergebnisermittlung und Ergebnismitteilung	11
3.9	Einsichtsrecht	11
4	Prüfungsexpertinnen und -experten	12
5	Prüfungsteile der Zulassungsprüfungen zu den Profilen Allbranche, Nicht-Leben, Leben und Krankenzusatzversicherung sowie Profilkombinationen	13
5.1	Übersicht der Prüfungsteile und Profile	13
5.2	Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen	13
6	Prüfungen für die Zulassung zur Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag	18
6.1	Zulassungsprüfung Motorfahrzeugversicherung	18

6.2	Zulassungsprüfung Ernteausschlag- und Tierseuchenversicherung	18
7	Rezertifizierungsprüfungen (Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung)	20
7.1	Rezertifizierungsprüfungen für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in den Profilen Allbranche, Nicht-Leben, Leben und Krankenzusatzversicherung	20
7.2	Rezertifizierungsprüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag	20
8	Bestehen der Prüfung; Leistungsnachweis; Wiederholung	22
8.1	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	22
8.2	Leistungsnachweis	22
8.3	Wiederholung	22
8.4	Wiedererwägung	22
9	Führen des Titels «Versicherungsvermittlerin VBV» bzw. «Versicherungsvermittler VBV»	23
10	Einsprachen	23
11	Gleichwertige Prüfungen bzw. Ausweise	23
12	Deckung der Prüfungskosten	24
13	Schlussbestimmungen	24
14	Erläss	24

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen über alle Prüfungen

1.11 Die Prüfungskommission für die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern (kurz: Mindeststandards) erlässt, gestützt auf die Kap. 3 und 4 der Mindeststandards, die folgende Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung wird durch die Prüfungskommission periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.12 Die Branchenorganisation bringt die Prüfungsordnung der FINMA zur Kenntnis.

1.2 Zweck der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung enthält ergänzende Informationen zu den Kap. 3 und 4 der Mindeststandards vom 3.5.2024 und den darin festgelegten Prüfungen für die Zulassung zur Versicherungsvermittlung und für die regelmässige Rezertifizierung der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung.

1.3 Zweck der Prüfungen

Prüfungen für die Zulassung zur Versicherungsvermittlung dienen dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler im jeweils gewählten Profil der Versicherungsvermittlung erforderlich sind. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für geforderte Registrierung gemäss Art. 41. Abs. 1 VAG bei ungebundener bzw. Art. 11 Abs. 2 Mindeststandards bei gebundener Vermittlertätigkeit.

1.4 Gültigkeit

Gültig ist jene Prüfungsordnung, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung einer Prüfung auf der Internetseite des VBV publiziert ist.

1.5 Prüfungsträger

Prüfungsträger ist der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV als Branchenorganisation im Sinne des Art. 1 der Mindeststandards. Im Auftrag der mitwirkenden Branchenverbände übernimmt er die Aufgaben aus Art. 43 Abs. 1 VAG (Erstellung der Mindeststandards) und Art. 190 a, Abs. 1 AVO (Kontrolle der Einhaltung).

1.6 Prüfungsgremien

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen werden der von der Branchenorganisation eingesetzten Prüfungsorganisation mit der Prüfungskommission und der Geschäftsstelle übertragen. Die Adresse der Geschäftsstelle ist auf www.vbv.ch aufgeführt. Die Prüfungskommission setzt sich gemäss Art. 34 der Mindeststandards zusammen.

2 Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

- 2.11 Die Prüfungen für die Zulassung zur Versicherungsvermittlung werden in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 2.12 Die Ausschreibungen für alle Prüfungen erfolgen auf der Webseite des VBV und informieren über:
- a) Prüfungsdaten
 - b) Prüfungsgebühren
 - c) Anmeldefristen
 - d) Anmeldeverfahren
 - e) Ablauf der Prüfungen

2.2 Anmeldung und Zulassung

- 2.21 Die Anmeldung erfolgt digital über die Webseite des VBV.

Anzugeben sind:

- a) Bei erstmaliger Anmeldung der Versicherungsvermittlerin bzw. des Versicherungsvermittlers zu einer Prüfung oder einer Teilprüfung:
 - persönliche Koordinaten für die Eröffnung des Eintrags im Prüfungsregister
 - Angabe der Identifikationsnummer (sofern vorhanden)
 - Angabe der gewählten Prüfungssprache
 - b) Bei erneuter Anmeldung zu einer Prüfung oder einer Teilprüfung im bestehenden persönlichen Profil der Versicherungsvermittlerin bzw. des Versicherungsvermittlers:
 - Überprüfung der persönlichen Koordinaten im Register
- 2.22 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) sich innerhalb des definierten zeitlichen Anmeldefensters anmeldet und
 - b) im Rahmen der Anmeldung die geforderte Prüfungsgebühr einzahlt und die Anmeldung damit gültig abschliesst.

2.3 Kosten

- 2.31 Die Prüfungsgebühren werden in einer Gebührenübersicht auf der Webseite www.vbv.ch aktuell aufgeführt.
- 2.32 Allfällige persönliche Auslagen, welche den Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsgebühren hinaus für ihre Prüfungsteilnahme entstehen, gehen zu deren Lasten.

- 2.33 Die jeweilige Prüfungsgebühr bei Anmeldung für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist gleich hoch wie die Prüfungsgebühr zur erstmaligen Anmeldung.
- 2.34 Bei Nichtbestehen einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 2.35 Die Kostenfolgen eines Prüfungsrücktritts regelt Abschnitt 3.2 dieser Prüfungsordnung.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Aufgebot

- 3.11 Die Branchenorganisation ist berechtigt, jederzeit eine Mindest- oder Maximalanzahl von Anmeldungen für die Durchführung einer Prüfung oder einer Teilprüfung festzulegen.
- 3.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3.13 Auf der Webseite des VBV werden die jeweils nächsten angebotenen Prüfungsdaten aktuell publiziert.
- 3.14 Falls eine Prüfung in Anwesenheit an einem zentralen Prüfungsort durchgeführt wird, werden die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden.
- 3.15 Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Prüfungsart, Zeitpunkt und gegebenenfalls Ort der Prüfung sowie die zulässigen und einzusetzenden Hilfsmittel;
 - b) im Fall von Online-Distanzprüfungen mit Einsatz von Proctoring detaillierte Hinweise zu den BYOD-Voraussetzungen (Bring your own device) und zum Prüfungsablauf.

3.2 Rücktritte: Einstufung nicht abgelegter Prüfungen, Kostenfolgen

- 3.21 Rücktritt ohne entschuldbaren Grund: Nichterstattung der Prüfungsgebühr
- 3.211 Als «nicht abgelegt» gilt die Prüfung in folgenden Fällen:
- eine Kandidatin/ein Kandidat tritt von ihrer/seiner bereits erfolgten und durch die Prüfungsorganisation bestätigten Anmeldung zu einer Prüfung zurück,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat loggt sich nicht zu dem ihr/ihm mitgeteilten Zeitpunkt in der Online-Prüfung ein,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat erfüllt den Vorbereitungsauftrag (betrifft den Prüfungsteil Leben unter Punkt 5.23) nicht oder lädt die Vorbereitungsunterlagen nicht rechtzeitig hoch,
 - eine Kandidatin/ein Kandidat erscheint nicht oder mit einer Verspätung von mehr als 5 Minuten zu ihrer/seiner mündlichen Prüfung (sogenannte «no shows»).

In diesen Fällen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

- 3.212 Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat zurück, nachdem sie/er die Prüfung bereits begonnen hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Eine schriftliche Prüfung gilt durch die Kandidatin/den Kandidaten als begonnen, wenn sie/er den Authentifizierungsprozess durchlaufen hat, die Identität durch das System erfolgreich bestätigt wurde und die Kandidatin/der Kandidat daraufhin die Prüfung nachweisbar gestartet hat (durch Betätigung des entsprechenden Freigabe- bzw. Startbuttons).

Eine mündliche Prüfung gilt als begonnen, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum vereinbarten Prüfungstermin mit zwei Expertinnen/Experten erscheint bzw. (bei Videoformaten) sich einloggt und die Anwesenheit schriftlich bestätigt hat.

Auch in diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

- 3.22 Rücktritt aus entschuldbaren Gründen: Anspruch auf Alternativtermin, Prüfungsgebühr verfällt nicht.
- 3.221 Erfolgt ein Rücktritt von der bereits erfolgten Anmeldung mit Vorliegen und schriftlichem Nachweis eines entschuldbaren Grundes, namentlich:
- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Mutterschaft | (Nachweis: Arztzeugnis) |
| b) Krankheit und Unfall | (Nachweis: Arztzeugnis) |
| c) Todesfall im engeren Umfeld | (Nachweis: Arzt- oder Amtszeugnis) |
| d) Unvorhergesehener Militär-,
Zivilschutz- oder Zivildienst | (Nachweis: Marschbefehl etc.) |

so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In diesem Fall hat die Kandidatin/der Kandidat Anspruch auf einen Alternativtermin, die Prüfungsgebühr gilt als bezahlt.

Diese Gründe gelten ebenfalls als mögliche Antragsgründe für eine Fristerstreckung nach Art. 27 Bst. f der Mindeststandards bei Kundenkontakten angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben».

- 3.222 Rücktritte aus entschuldbaren Gründen müssen der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt und der geforderte Nachweis erbracht werden. Die Prüfungsleitung bestätigt den Rücktritt schriftlich (per E-Mail).

3.3 **Nachteilsausgleich**

Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich, soweit begründet und zumutbar, schriftlich, spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung beantragt werden. Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt des SBFI «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBFI heruntergeladen werden.

Die Prüfungskommission prüft und entscheidet in derartigen Fällen individuell und im Sinne der Gleichstellung.

3.4 **Ausschluss**

3.41 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

3.42 Im Fall mündlicher Prüfungen wird der Ausschluss aufgrund einer Verletzung der Prüfungsregeln gemäss 3.41 von der Prüfungsleitung vor Ort ausgesprochen. Von der Prüfung ausgeschlossene Kandidatinnen und Kandidaten haben den Prüfungsort unmittelbar zu verlassen.

3.43 Im Fall von Online-Distanzprüfungen erfolgt ein Ausschluss im Nachhinein für den Fall, dass durch die Aufzeichnungen des Online-Proctoring-Systems und die Nachkontrolle durch die Prüfungsleitung der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Verletzung der Prüfungsregeln gemäss 3.41 nachgewiesen wird.

3.44 Bei einem Ausschluss:

- a) besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten Prüfungsgebühr;
- b) gilt die Prüfung als nicht bestanden (analog Punkt 3.212);
- c) muss sich die Kandidatin/der Kandidat erneut für die Prüfung anmelden.

3.5 **Prüfungsaufsicht**

3.51 Im Fall schriftlicher Online-Distanzprüfungen findet grundsätzlich eine digitale Prüfungsaufsicht durch ein Proctoring statt.

3.52 Im Fall der mündlichen Prüfungen bestätigen die durchführenden Expertinnen bzw. Experten den ordnungsgemässen Verlauf der Prüfung. Sie erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

3.53 Es gilt der Grundsatz: «In den Ausstand zu treten hat, wer verwandt oder sonst wie befangen ist.» (Art. 10 VwVG). Daher treten Dozentinnen und Dozenten vorbereitender Kurse, welche von mündlich zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten besucht wurden, Verwandte sowie direkte Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten bei der mündlichen Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

3.6 **Bewertungskriterien**

Die Bewertungskriterien aller Prüfungen richten sich nach Art. 8 Bst. 3 der Mindeststandards. Die in den Handlungskompetenzbereichen aufgeführten Leistungskriterien definieren Inhalt und Niveau der Prüfungen.

3.7 Bewertung

- 3.71 Die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten werden aufgrund der Punkte bewertet, die im Voraus festgelegt wurden. Die Anzahl Punkte hängt vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ab. Einzelne Fachthemen bzw. Rechtsbereiche können für die Bewertung gewichtet werden («Fallnoten-Prinzip»). Die Gewichtung ist in den Prüfungen ausgewiesen.
- 3.72 Die Bewertung der Antworten erfolgt durch die Angabe der erreichten Punktzahl für richtig beantwortete Fragen.
- 3.73 Die Mindestquote für das Bestehen einer Prüfung beträgt für alle Prüfungen dieser Prüfungsordnung 60 % Prozent der jeweils erreichbaren Punktzahl.

3.8 Ergebnisermittlung und Ergebnismitteilung

- 3.81 Ergebnisermittlung schriftliche Onlineprüfungen:
Im Fall schriftlicher Onlineprüfungen wird die Auswertung und Benotung nach der Beendigung der Prüfung durch die Kandidatin/den Kandidaten durch das Prüfungssystem automatisiert durchgeführt. Proctoring-Protokolle werden durch die Prüfungsleitung gesichtet.
- 3.82 Ergebnisermittlung mündliche Prüfung im Profil «Leben»:
Im Fall der mündlichen Prüfungen für das Profil «Leben» nehmen die Expertinnen bzw. Experten nach Beendigung der jeweiligen Prüfung die Beurteilung vor. Grundlage ist ein Protokoll, das sie über die Antworten der Kandidatin bzw. des Kandidaten führen. In Zweifelsfällen erfolgt die Festlegung der Ergebnisse mit der Prüfungsleitung.
- 3.83 Ergebnismitteilung an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten:
Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Ergebnis ihrer Prüfung (bestanden/nicht bestanden sowie die erreichte Prozentzahl) binnen 7 Tagen an die in ihrer Registrierung eingetragene E-Mail-Adresse übermittelt. Am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses im entsprechenden Portal beginnt die Frist für eine Einsprache.

3.9 Einsichtsrecht

Das Einsichtsrechts beschränkt sich auf Einsichtnahme vor Ort in Bern. Diese erfolgt nach vorgehender Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle VBV. Die Kosten für die Einsichtnahme betragen CHF 50.-.

4 Prüfungsexpertinnen und -experten

- 4.1 Die Geschäftsstelle des VBV entwickelt, formuliert bzw. bearbeitet mit ihrer professionellen Prüfungsorganisation die Prüfungsfälle und Prüfungsfragen zu allen Profilen der Mindeststandards Versicherungsvermittlung und organisiert die Durchführung der mündlichen Prüfungen im Profil «Leben».
- 4.2 Der VBV setzt im Milizwesen (nebenamtliche) Prüfungsexpertinnen und -experten ein:
 - a) zur Begutachtung von Prüfungsfällen und Prüfungsfragen für schriftliche und mündliche Prüfungen in den Profilen der Mindeststandards Versicherungsvermittlung;
 - b) zur Mitwirkung an den mündlichen Prüfungen im Profil «Leben», jeweils zwei Prüfungsexpertinnen bzw. -experten mit einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten.
- 4.3 Die Geschäftsstelle des VBV ist für die Rekrutierung der Prüfungsexpertinnen und -experten in den mitwirkenden Versicherungsbranchen zuständig und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.
- 4.4 Die Prüfungskommission nimmt regelmässig Kenntnis von den eingesetzten Prüfungsexpertinnen und -experten. Sie reagiert umgehend auf Beanstandungen oder bekannt gewordene Qualitätsmängel mit Bezug auf die Prüfungen. Sie ist jederzeit berechtigt, Prüfungsexpertinnen und -experten von ihren Aufgaben zu entbinden.
- 4.5 Für die Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen und -experten sowie deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten erlässt die Prüfungskommission ein Anforderungsprofil. Dieses bildet zugleich die Grundlage für nötige Aus- und Weiterbildungsmassnahmen durch die Geschäftsstelle des VBV.
- 4.6 In Übereinstimmung mit Art. 3.53 dieser Prüfungsordnung definiert die Prüfungskommission bei Bedarf Kriterien zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen den sonstigen Rollen von Prüfungsexpertinnen und -experten und ihren Aufgaben beim VBV.
- 4.7 Die Geschäftsstelle legt die Prüfungsfragen einem Expertenausschuss zur Beurteilung vor.

5 Prüfungsteile der Zulassungsprüfungen zu den Profilen Allbranche, Nicht-Leben, Leben und Krankenzusatzversicherung sowie Profilkombinationen

5.1 Übersicht der Prüfungsteile und Profile

		Prüfungsteile			
		Generelle Fähigkeiten und Kenntnisse	Nicht-Leben	Leben	Krankenzusatz
Profile und Profilkombinationen	Nicht-Leben	x	x		
	Leben	x		x	
	Krankenzusatzversicherung	x			x
	Krankenzusatzversicherung und Nicht-Leben	x	x		x
	Krankenzusatzversicherung und Leben	x		x	x
	Nicht-Leben und Leben	x	x	x	
	Allbranche	x	x	x	x

5.2 Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen richten sich nach Art. 8 der Mindeststandards.

5.21 Prüfungsteil «Generelle Fähigkeiten und Kenntnisse»

5.211 Dieser Prüfungsteil ist eine Zulassungsvoraussetzung für die anderen Prüfungsteile. Er kann für sich allein zu keinen Zulassungen führen. Er verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten ein zusätzlicher Prüfungsteil bestanden wird.

5.212 Ausgestaltung des Prüfungsteils:

- a) Prüfungsinhalte nach dem gültigen Qualifikationsprofil Mindeststandards:
 - Fachkompetenzen: Versicherungswirtschaft (Qualifikationsprofil 4.1.1);

Kenntnisse der für die Versicherungsvermittlung wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsaufsichts- und -vertragsrechts (Qualifikationsprofil Abschnitt 4.1.2)

- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung; online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird während der gesamten Prüfungsdauer von einem Proctoring-System überwacht. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethoden:
Wissens- und Verständnisfragen
- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

5.22 Prüfungsteil «Nicht-Leben»

5.221 Zulassungsvoraussetzung ist der bestandene Prüfungsteil «Generelle Fähigkeiten und Kenntnisse».

5.222 Ausgestaltung des Prüfungsteils:

- a) Prüfungsinhalte nach dem gültigen Qualifikationsprofil Mindeststandards:
- Handlungskompetenzbereich B «Beraten der Kunden» (Leistungskriterien Punkt 3.1.2), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Nicht-Leben
 - Handlungskompetenzbereich C «Betreuen und Ausbauen des Kundenstamms» (Leistungskriterien Punkt 3.1.4), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Nicht-Leben
 - Haltungen (Punkt 3.2)
 - Fachkompetenzen: Punkt 4.2: Fachkenntnisse Nicht-Leben (Sach- und Vermögensversicherung, Personenversicherungen, Immobilien)
- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung: online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann zentral an einem Ort zu einem fixierten Zeitpunkt oder orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der

Kandidat wird während der gesamten Prüfungsdauer von einem Proctoring-System überwacht. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethoden:
Geleitete Fallarbeit; Wissens-/Verständnisfragen

Die berufspraktischen Kompetenzen werden mit einer geleiteten Fallarbeit aus einem der Handlungsfelder Haushalt, Motorfahrzeuge oder KMU geprüft. Die übrigen Handlungsfelder werden mit Wissens- und Verständnisfragen berufsfachlich geprüft. Die Zuteilung der Handlungsfelder und Fragen erfolgt automatisch durch das System.

- d) Prüfungsdauer:
60 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

5.23 **Prüfungsteil «Leben»**

5.231 Zulassungsvoraussetzung ist der bestandene Prüfungsteil «Generelle Fähigkeiten und Kenntnisse»

5.232 Ausgestaltung des Prüfungsteils:

- a) Prüfungsinhalte nach dem gültigen Qualifikationsprofil Mindeststandards:
- Handlungskompetenzbereich B «Beraten der Kunden» (Leistungskriterien: Punkt 3.1.2), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Leben.
 - Handlungskompetenzbereich C «Betreuen und Ausbauen des Kundstamms» (Leistungskriterien unter Punkt 3.1.4), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Leben
 - Haltungen (Punkt 3.2)
 - Fachkompetenzen: Qualifikationsprofil Abschnitt 4.3 Fachkenntnisse Leben (Rechtskenntnisse, Personen- und Sozialversicherungen)

- b) Prüfungsform:
Mündliche Prüfung, Präsenz

Die Prüfung findet an einem definierten Prüfungsort (Präsenz oder online) und Zeitpunkt statt.

- c) Prüfungsmethoden:
Fachgespräch mit den Experten/Expertinnen

In diesem Prüfungsteil führt die Kandidatin/der Kandidat ein Fachgespräch mit den Experten/Expertinnen auf der Grundlage einer geleiteten Fallarbeit. Der Prüfungsverlauf wird durch die Experten/Expertinnen protokolliert.

Vorbereitungsauftrag:

Vor der Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat einen Vorbereitungsauftrag für eine Kundenberatung. Er/sie hat 3 Tage Zeit, Vorbereitungsunterlagen zu erstellen. Die Vorbereitungsunterlagen müssen bis 24 Uhr des Vortages der Prüfung hochgeladen werden.

- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten

- e) Hilfsmittel:
Für die Vorbereitung können alle Hilfsmittel eingesetzt werden. Für die Prüfung dürfen einzig die vorbereiteten und eingereichten Unterlagen genutzt werden (physisch und/oder digital).

5.24 Prüfungsteil «Krankenzusatzversicherung»

5.241 Zulassungsvoraussetzung ist der bestandene Prüfungsteil «Generelle Fähigkeiten und Kenntnisse»

5.242 Ausgestaltung des Prüfungsteils:

- a) Prüfungsinhalte nach dem gültigen Qualifikationsprofil Mindeststandards:
- Handlungskompetenzbereich B «Beraten der Kunden» (Leistungskriterien unter Punkt 3.1.2), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Krankenzusatzversicherung
 - Handlungskompetenzbereich C «Betreuen und Ausbauen des Kundenstamms» (Leistungskriterien unter Punkt 3.1.4), bezogen auf berufstypische Situationen im Bereich Krankenzusatzversicherung
 - Haltungen (Punkt 3.2)
 - Fachkompetenzen: 4.4 Fachkenntnisse Krankenversicherung
- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung; online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird während der gesamten Prüfungsdauer von einem Proctoring-System überwacht. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethoden:
Geleitete Fallarbeit; Wissens-/Verständnisfragen
- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

6 Prüfungen für die Zulassung zur Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

Die Prüfungen beziehen sich auf die Produktsparten nach Art. 13, die Prüfungsteile und Prüfungsanforderungen richten sich nach Art. 15 der Mindeststandards.

6.1 Zulassungsprüfung Motorfahrzeugversicherung

Ausgestaltung der Prüfung:

- a) Prüfungsinhalte:
Nach dem gültigen Qualifikationsprofil (Qualifikationsprofil zu den Mindeststandards nach Art. 190 AVO für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag betreffend Motorfahrzeugversicherung)

- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung; online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethoden:
Wissens- und Verständnisfragen

- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten

- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

6.2 Zulassungsprüfung Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung

Ausgestaltung der Prüfung:

- a) Prüfungsinhalte:
Nach dem gültigen Qualifikationsprofil (Qualifikationsprofil zu den Mindeststandards nach Art. 190 AVO für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag betreffend Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung)

- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung; online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die

Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethoden:
Wissens- und Verständnisfragen
- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

7 Rezertifizierungsprüfungen (Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung)

Die zweijährlichen Rezertifizierungsprüfungen werden nach Massgabe der Art. 28 bis Art. 33 der Mindeststandards durchgeführt (dort «Weiterbildungsnachweise» genannt).

7.1 Rezertifizierungsprüfungen für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in den Profilen Allbranche, Nicht-Leben, Leben und Krankenzusatzversicherung

Ausgestaltung der Prüfung:

- a) Die Prüfungsinhalte sind im Art. 30 der Mindeststandards festgelegt.
- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung, online; mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird während der gesamten Prüfungsdauer von einem Proctoring-System überwacht. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethode:
Wissens- und Verständnisfragen
- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

7.2 Rezertifizierungsprüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

Ausgestaltung der Prüfung:

- a) Die Prüfungsinhalte sind im Art. 30 der Mindeststandards festgelegt.
- b) Prüfungsform:
Schriftliche Prüfung; online, mit Proctoring

Der Prüfungsteil kann orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden. Nach dem Login über einen zuvor mitgeteilten Link führt das System zunächst die Authentifizierung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch. Anschliessend

wird die Prüfung für die vorbestimmte Prüfungsdauer zur Bearbeitung freigeschaltet.

- c) Prüfungsmethode:
Wissens- und Verständnisfragen
- d) Prüfungsdauer:
30 Minuten
- e) Hilfsmittel:
Keine Hilfsmittel zulässig

8 Bestehen der Prüfung; Leistungsnachweis; Wiederholung

8.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 8.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn im geforderten Prüfungsteil bzw. in den geforderten Prüfungsteilen jeweils das Mindest-Quorum von 60 % der möglichen richtigen Punkte erreicht wurde.
- 8.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) weniger als die Mindestanzahl von 60% der möglichen Punktzahl erreicht;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - c) von der Prüfung ausgeschlossen wird.
- 8.13 Die Prüfungskommission entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat.

8.2 Leistungsnachweis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten einen Leistungsnachweis über die Prüfung aus. Diesem kann entnommen werden:

- a) die Bewertung in den einzelnen Prüfungsteilen (in Prozent richtiger Antworten);
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen eine Rechtsmittelbelehrung.

8.3 Wiederholung

- 8.31 Wer eine Zulassungsprüfung gemäss Kap. 3 nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Nicht bestandene Prüfungsteile können einzeln wiederholt werden.
- 8.32 Wer eine Rezertifizierungsprüfung gemäss Kap. 4 nicht bestanden hat, kann diese innerhalb eines Jahres wiederholen.
- 8.33 Bei Wiederholungen von Prüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie beim erstmaligen Absolvieren.

8.4 Wiedererwägung

Im Rahmen des Einspracheverfahrens steht es der Prüfungskommission bis zum Entscheid der Einsprachekommission offen, den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.

9 Führen des Titels «Versicherungsvermittlerin VBV» bzw. «Versicherungsvermittler VBV»

9.1 Bedingungen zum Führen des Titels

- 9.11 Den Titel «Versicherungsvermittlerin VBV» bzw. «Versicherungsvermittler VBV» dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten führen, welche die Prüfung für eines der in Art. 9 Abs. 2 der Mindeststandards genannten Profile erworben haben. Die Profile sind anzufügen.
- 9.12 Nicht berechtigt, den Titel «Versicherungsvermittlerin VBV» bzw. «Versicherungsvermittler VBV» zu führen sind Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung für eine der unter Art. 13 Abs. 1 der Mindeststandards genannten Produktsparten mit spezifischem Produktauftrag bestanden haben.

10 Einsprachen

Einsprachen regelt Kap. 5 Abschnitt 2 der Mindeststandards, im speziellen Art. 37. Der Vorstand erlässt ergänzend dazu ein Einsprachereglement.

11 Gleichwertige Prüfungen bzw. Ausweise

11.1 Gleichwertige Prüfungen bzw. Ausweise

- 11.11 Kap. 3 Abschnitt 4 der Mindeststandards regelt die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise zu den Prüfungen dieser Prüfungsordnung.
- 11.12 Antrag auf Anerkennung können nur institutionell berechtigte Prüfungsträger stellen. Nicht möglich ist eine individuelle Antragstellung durch Absolventinnen oder Absolventen anderer Prüfungen.
- 11.13 Der VBV publiziert auf seiner Webseite die jeweils aktuelle Liste anerkannter gleichwertiger Prüfungen und Ausweise.

12 Deckung der Prüfungskosten

12.1 Prüfungskosten

- 12.11 Die Branchenorganisation legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die an der Prüfung beteiligten Personen entschädigt werden.
- 12.12 Die Branchenorganisation trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr gedeckt sind.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

- 13.11 Die Prüfungsordnung zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

14 Erlass

Bern, 17. Januar 2025

Prüfungskommission Mindeststandards



Mathias Zingg
Präsident Prüfungskommission